

Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 8, 1843, S. 276 - 277

Ueber die in §. 65, Abs. 2 der Novelle von 1837
enthaltene Vorschrift

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

276 Ueber die in §. 65, d. Nov. v. 1837 enthalt. Vorschrift.

uneinnehmbare Schanze des subjektiven unfehlbaren Meinens zurückzieht, wie Abdel Kader in die Wüste.

Ueber die in §. 65, Abs. 2 der Novelle von 1837 enthaltene Vorschrift.

Noch schwebt die Frage, und die Rechtsgelehrten streiten;
Bewährte Krieger zieh'n in's Feld auf beiden Seiten.

1.

Man hat die Frage aufgeworfen, ob die in der Ueberschrift erwähnte Vorschrift zur Sphäre des Civilprozesses gehöre, oder disziplinärer Natur sey? Es ist wohl Ursache vorhanden, diese Frage für logisch unrichtig zu erklären. Denn die Bestimmungen über Handhabung der Gerichtsdisziplin, so gegen Partheien wie gegen Advokaten, wurden von jeher als Bestandtheile der Gerichtsordnung angesehen. Die Gerichtsordnung bestimmt die Rechte und Pflichten der Haupt- und Nebenpersonen des Prozesses, und setzt auch die Nachtheile fest, welche in Fällen gewisser Pflichtwidrigkeiten gegen dieselben zu verhängen sind. Was unser vaterländisches Recht¹⁾ betrifft, so bewährt sich die Richtigkeit dieser Auffassung durch zahlreiche Stellen der Gerichtsordnung. Vgl. z. B. Kap. II, §. 5; Kap. IV, §. 7, Nr. 5, §. 10, Nr. 1, §. 12; Kap. VI, §. 16, Nr. 7; Kap. VII, §. 7; insbesondre aber die von Bestrafung muthwilliger Appellationen sprechende

1) In Ansehung des gemeinen Rechts vgl. den Institutionentitel de poena temere litigantium (4, 16); Const. 6, §. 4 de postul. (2, 6); cap. 5, X de dolo malo et contum. (2, 14); ferner Const. 18 de advoc. divers. jud. (2, 7); Const. 13, §. 9 de judiciis (3, 1); Const. 12 de except. (8, 36). — S. Martin's Lehrbuch ed. XII, §. 39; Lunde's Lehrbuch ed. V, §. 118, 126.

Bestimmung des Kap. XV, §. 11, Nr. 6. — Die Vorschrift des §. 65, Abs. 2 ist offenbar nichts anders als eine Modifikation der ebenerwähnten Stelle der G.D., resp. ein Zusatz zu derselben, und ihr Inhalt gehört daher zweifellos zur Sphäre des Civilprozesses. Gerade so verhält es sich mit den Disziplinarvorschriften für die Advokaten vom 23. März 1813, welche nichts anderes sind, als eine Novelle zur G.D. Kap. II, §. 5.

2.

Die im §. 65 gedrohte Strafe ist, wenn sie überhaupt zur Anwendung kommt ²⁾, der Regel nach gegen den Advokaten zu verhängen ³⁾. Dafür spricht

1) die grammatische Auslegung. Das Gesetz erwähnt des Appellanten nur in Bezug auf die Verurtheilung in die Kosten. Diese Beschränkung führt nach den Sprachregeln auf die Annahme eines Gegensatzes ⁴⁾. Hätte der Gesetzgeber verordnen wollen, daß die Strafe jedenfalls die Parthei treffen solle, so würde die Verordnung lauten: „Berufungen, welche wider u. s. w. — sind an dem Appellanten, nebst dessen Verurtheilung in die Kosten, mit einer Geldbuße von 10 — 50 fl. zu ahnden.“

Hiebei ist auch die sprachgebräuchliche Bedeutung des Wortes „ahnden“ zu erwägen. Ahnden bezeichnet Bestrafungen von geringerem Belange. Jede Bestrafung setzt eine (erwiesene oder vermuthete) Schuld voraus. Nun ist es aber in den meisten Fällen der Anwalt, nicht der Klient, welcher die Schuld der gesetzwidrigen Berufung trägt. — Zu gleichem Resultate führt

2) die logische Auslegung. Die Strafan-

²⁾ Vgl. hierüber Bl. f. RA. Bd. VI, S. 33.

³⁾ Vgl. Bl. f. RA. Bd. V, S. 311, Bd. VII, S. 300, Bd. VIII, S. 113, 205.

⁴⁾ Thibaut Hermeneutik §. 16.